

Zusammenarbeit mit den zuständigen Kombinat auf der Grundlage des vorgelegten Nachweises der tatsächlich erforderliche Finanzbedarf festzustellen und mit dem Generaldirektor des Kombines bzw. dem Direktor des Betriebes zu protokollieren.

Bis zur Höhe dieses Betrages erfolgt durch das zuständige Bank- oder Finanzorgan unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen die Kontofreigabe für die finanziellen Mittel des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“ für das Planjahr.

Dabei sind die durch Preiskontrollen des Amtes für Preise und bei Investitionsüberprüfungen durch andere Organe nachgewiesenen Reduzierungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes zu berücksichtigen.

- 10.4. Im Protokoll gemäß Ziff. 10.3. ist festzulegen, in welcher Höhe- und zu welchen Terminen nicht benötigte eigene Mittel des Investitionsfonds an einen „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen sind. Die Kombinate und Betriebe haben diese Abführungen vom Investitionsfonds auf das Bankkonto gemäß Anlage 2 zu überweisen. Bei kreditfinanzierten Vorhaben sind die Kredite anteilig zu kürzen. Die zuständige Bank hat die Einhaltung der protokollarisch festgelegten Abführungsverpflichtungen zu kontrollieren.

An den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ sind auch die Mittel abzuführen, die aus der Umwandlung vorläufiger in endgültige Preise entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>15</sup> frei werden.

- 10.5. Wird von Kombinat und Betrieben in der Zeit nach der Überprüfung der Investitionsfinanzierung gemäß Ziff. 10.1. durch konzentrierte Investitionsdurchführung eine vorfristige Fertigstellung bzw. Aufholung von Rückständen erreicht und die materielle Sicherung der geplanten Investitionen gewährleistet, hat die Freigabe der dazu erforderlichen Mittel aus dem „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ durch die Bank zu erfolgen.

In Höhe der erfolgten Freigabe hat die Rückführung dieser Mittel durch die zuständige Bank zu Lasten des Bankkontos gemäß Anlage 2 an das Kombinat oder den Betrieb zugunsten des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“ zu erfolgen.

Werden durch eine konzentrierte Plandurchführung Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel noch nicht zur Verfügung, können bei der Bank Kredite zu vergünstigten Bedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften beantragt werden.

- 10.6. Die mit der Überprüfung der Investitionsfinanzierung beauftragten Organe gemäß Ziff. 10.1. haben den Investitionsauftraggebern, denen bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres geplante finanzielle Mittel für Investitionen nicht freigegeben wurden, weitere Unterstützung zur Erfüllung des Investitionsplanes zu gewähren und bei diesen Investitionen eine Nachkontrolle im 2. Halbjahr durchzuführen.

Wird bis zu diesem Zeitpunkt der Vertragsabschluß oder die Vertragserfüllung nicht gewährleistet, sind alle weiteren bis zum Jahresende nicht benötigten Mittel festzustellen und auf den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen. Eine Rückforderung dieser Mittel ist nur bei nachweisbarer Aufholung der betreffenden Rückstände zulässig.

#### 11. Innerbetriebliche Ordnung, Finanz- und Bankkontrolle

- 11.1. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben in betrieblichen Ordnungen festzulegen, daß Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Investitionen nur im Rahmen der getroffenen Grundsatzentscheidung erfolgen und Zah-

lungen für Investitionen nur geleistet werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den bestätigten Titellisten stehen.

- 11.2. Die Hauptbuchhalter haben durch ihre staatliche Kontrolltätigkeit zu sichern, daß die Rechtsvorschriften über die Zahlungsordnung für die volkseigene Wirtschaft strikt eingehalten und konsequent durchgesetzt werden und Zahlungsaufträge für Investitionen nur im Rahmen der freigegebenen Mittel erfolgen.

- 11.3. Die zuständige Bank hat im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit in den Betrieben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Vorhaben- bzw. maßnahmebezogene Planung und Verwendung der finanziellen Mittel für Investitionen und die Erreichung des Nutzeffektes zu kontrollieren.

#### IV.

##### Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn durch das Kombinat

- Die Generaldirektoren der Kombinate haben mit dem Plan die Abführungen von Nettogewinn der Betriebe in der Höhe festzulegen, daß die Abführungsverpflichtungen gegenüber dem Staat erfüllt werden und der planmäßige Reproduktionsprozeß gesichert wird.
- In die Planung bzw. Verwendung der zu zentralisierenden Nettogewinne sind die durch Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen abzuführenden Teile der sonstigen Erlöse sowie der Gewinne aus finanzgeplanter Warenproduktion und anderen Leistungen einzubeziehen.
- Die nach den Ziffern 1 und 2 zu zentralisierenden Mittel sind auf dem Abrechnungskonto „zentralisierter Nettogewinn“ zu erfassen und auf dem gesonderten Bankkonto „zentralisierter Nettogewinn“-zu konzentrieren.
- Die Verwendung des zentralisierten Nettogewinns hat ausschließlich zweckgebunden und bis zur planmäßigen Höhe für die in Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. b festgelegten planmäßigen Verwendungszwecke zu erfolgen. Soweit geplante Verluststützungen nicht in Anspruch genommen wurden, weil geplante Verluste unterschritten wurden, sind die nicht in Anspruch genommenen Mittel durch das Kombinat in die Berechnung der Nettogewinnabführung an den Staat einzubeziehen. Am Jahresende auf dem Abrechnungskonto gemäß Ziff. 3 noch vorhandene, für die planmäßigen Zwecke nicht eingesetzte zentralisierte Nettogewinne sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

#### V.

##### Reservfonds der Kombinate

- Die Planung, Bildung und Inanspruchnahme des Reservfonds kann durch Kombinate, denen Kombinatebetriebe angehören, bis zur Höhe eines vom übergeordneten Organ vorzugebenden Limits erfolgen; zusätzliche Zuführungen zum Reservfonds der Kombinate sind unter den in Ziff. 2 geregelten Voraussetzungen zulässig. Das Limit ist in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen festzulegen.
- Der Reservfonds der Kombinate ist wie folgt zu bilden:
  - in Höhe von 50 % des Limits aus geplantem Nettogewinn,
  - bis zur vollen Höhe des Limits aus überbotenem und überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn sowie aus übertragenen Mitteln des Vorjahres.

Über das festgelegte Limit hinaus können zusätzliche Zuführungen zum Reservfonds der Kombinate vorgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, daß in den Betrieben der Kombinate

— im Vorjahr durch gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie und Erhöhung der Um-

<sup>15</sup> z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 30. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 32 S. 375)